

# **Nutzungsordnung für die Vereinigten Adelsarchive im Rheinland**

## **§ 1 Nutzung**

(1) Die Mitglieder der Vereinigten Adelsarchive im Rheinland (VAR) bekennen sich zu den Vereinszielen „Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“. Gleichwohl ist das Archivgut der Mitgliedsarchive der VAR kein öffentliches Archivgut, sondern Besitz der jeweiligen Archiveigentümer. Wenn Unterlagen aus Mitgliedsarchiven zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, so geschieht dies, ohne einen klagbaren Nutzungsanspruch zu begründen.

(2) Die jeweiligen Nutzungsbedingungen für die einzelnen Mitgliedsarchive vereinbaren die Archiveigentümer und das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (LVR-AFZ). Die Bedingungen können durch einen Depositvertrag oder sonstige schriftliche oder mündliche Absprachen festgelegt sein.

(3) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung finden Anwendung, sofern dem keine anderslautenden Bestimmungen des Archiveigentümers entgegenstehen.

## **§ 2 Art der Nutzung**

(1) Zur Nutzung können nach Ermessen des Eigentümers und des LVR-AFZ Archivalien im Original, Reproduktionen oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(2) Die Nutzung von Originalen erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Archivdepots der VAR auf Schloss Ehreshoven oder in den Diensträumen des LVR-AFZ in Pulheim-Brauweiler.

(3) Der Nutzer wird fachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

## **§ 3 Nutzungsantrag und Genehmigung**

(1) Der Antrag auf Nutzung ist schriftlich zu stellen. Aus ihm müssen Zweck und Gegenstand der beabsichtigten Nutzung eindeutig hervorgehen.

(2) Die Genehmigung erfolgt durch den jeweiligen Archiveigentümer oder das LVR-AFZ. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Genehmigung der Nutzung besteht nicht. Eine Nutzungsgenehmigung kann bei Verstößen gegen Auflagen oder diese Nutzungsordnung auch nachträglich entzogen werden.

(3) Der Nutzer erkennt die Bestimmungen der Nutzungsordnung an.

(4) Der Nutzer erkennt die Beachtung bestehender Urheber- und Schutzrechte an und verpflichtet sich, Verstöße gegenüber dem Archiveigentümer und betroffenen Dritten selbst zu vertreten.

(5) Der Benutzer verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivgut aus Mitgliedsarchiven der VAR beruht, zwei Belegexemplare abzuliefern. Dies kann auch in digitaler Form erfolgen.

#### **§ 4 Reproduktionen**

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können auf Kosten der Nutzer in begrenztem Umfang Kopien oder Scans angefertigt werden, soweit dies der Erhaltungszustand zulässt. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (2) Das Anfertigen von Fotografien unter Einsatz privater Kameras ohne Verwendung von Blitzlicht ist möglich, sofern eine Genehmigung des jeweiligen Archiveigentümers bzw. des LVR-AFZ vorliegt.
- (3) Die Wiedergabe in Veröffentlichungen in analoger wie auch digitaler Form ist nur mit besonderer Genehmigung des Eigentümers oder des LVR-AFZ unter korrekter Nennung der jeweiligen Signaturen zulässig.

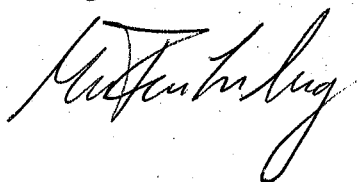
#### **§ 5 Kosten der Nutzung**

- (1) Die Beratung der Nutzer und die Vorlage von Archivalien sind unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten sowie Kosten für Sonderleistungen oder die Anfertigung von Reproduktionen durch das LVR-AFZ trägt der Nutzer.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 28. März 2025 in Kraft.

Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. F. ...', is written over the printed name of the organization.